

BMA - II/A/3 (Recht, Steuerung)

**Mag. Helmut Reznik**  
Sachbearbeiter

[Helmut.Reznik@bma.gv.at](mailto:Helmut.Reznik@bma.gv.at)  
+43 (1) 71100-630638  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien  
Postanschrift:  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Alle Arbeitsinspektorate

per E-Mail

Geschäftszahl: 2021-0.180.063

## Mitwirkung von Krankenhauspersonal an Impfungen (SARS-CoV-2)

**EXTERN**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

I. Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist der Einsatz von **Krankenhauspersonal** beim **Impfprogramm** unbedingt notwendig. Es handelt sich um einen **außergewöhnlichen Fall**.

II. Das gilt auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der **Anlieferung von Impfstoffen am Wochenende**.

III. Sich dadurch ergebende **Abweichungen von Arbeitszeitbestimmungen** sind für die erste Durchimpfungsphase im Rahmen des § 8 Abs. 1 KA-AZG und des § 20 Abs. 1 AZG **zulässig, Wochenendarbeit** gemäß Abschnitt XV Z 1 ARG-VO oder § 11 ARG.

Im Rahmen der bereits angelaufenen großflächigen Impfaktionen gegen das Corona-Virus wird auch Krankenhauspersonal (Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, andere Gesundheitsberufe; aber auch Verwaltungspersonal) - sowohl innerhalb als auch außerhalb der Krankenanstalten - eingesetzt. Teils erfolgt diese Tätigkeit außerhalb des Dienstverhältnisses in der Freizeit (sodass es sich ohnehin nicht um Arbeitszeit handelt), teils aber auch im Rahmen des Dienstverhältnisses. In letzterem Fall kann es, da auch der

Krankenanstaltenbetrieb aufrechterhalten werden muss, zu Überschreitungen der im Normalfall zulässigen Arbeitszeitgrenzen kommen.

Da die Impfstoffe empfindlich und nicht gut lagerfähig sind, kann ihre Anlieferung auch am Wochenende erforderlich sein.

Daher ergeben folgende **Klarstellungen**:

Die Corona-Pandemie macht eine rasche Durchimpfung der breiten Bevölkerung erforderlich. Aufgrund der Pandemiesituation und der Dringlichkeit und Notwendigkeit der Impfungen handelt es sich um einen **außergewöhnlichen Fall**. Daher müssen während der ersten **Durchimpfungsphase**, d. h. bis die Impfwilligen die erste und die zweite Teilimpfung erhalten haben, bestimmte Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen nicht eingehalten werden.

Wenn Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die unter das KA-AZG fallen, an Impfaktionen mitwirken, handelt es sich um einen **außergewöhnlichen Fall gemäß § 8 KA-AZG**.

Durch Zeiten, in denen an den Impfaktionen mitgewirkt wird, dürfen daher die Arbeitszeitgrenzen (Tageshöchst Arbeitszeit, Dauer von verlängerten Diensten, Höchstzahl von verlängerten Diensten, Wochenhöchst Arbeitszeit in einzelnen Wochen) überschritten werden, und auch die Bestimmungen zu den Ruhepausen und zur täglichen Ruhezeit müssen nicht eingehalten werden.

Grundsätzlich sehr wohl einzuhalten ist allerdings die **durchschnittliche Wochenhöchst-Arbeitszeit**. Die durchschnittliche Wochenhöchst Arbeitszeit darf auch in außergewöhnlichen Fällen nur überschritten werden, wenn die einzelne Dienstnehmerin oder der einzelne Dienstnehmer schriftlich zustimmt. Diese schriftliche Zustimmung kann vorab für alle künftigen außergewöhnlichen Fälle gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG erteilt werden.

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in außergewöhnlichen Fällen Arbeitszeiten überschritten haben, können (anders als bei der Zustimmung zum Opt-Out gemäß § 4 Abs. 4b KA-AZG) **auch im Nachhinein** schriftlich zustimmen, dass durch diese Überschreitungen die durchschnittliche Wochenarbeitszeit überschritten werden darf. Im Übrigen gilt für diese Zustimmungserklärungen (wie beim Opt-Out) § 11b KA-AZG.

Falls auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das AZG anzuwenden ist, handelt es sich um einen **außergewöhnlichen Fall gemäß § 20 AZG**. In diesem Fall darf auch die durchschnittliche Wochenhöchst Arbeitszeit überschritten werden, ohne dass dafür eine

spezielle Zustimmungserklärung der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich wäre.

Sofern am **Wochenende bzw. an Feiertagen in Krankenanstalten** geimpft wird, ist das gemäß **Abschnitt XV Z 1 ARG-VO** zulässig. Auf Impfungen **außerhalb von Krankenanstalten** ist **§ 11 ARG (außergewöhnlicher Fall)** anwendbar.

Auch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der **Anlieferung von Impfstoffen am Wochenende** bzw. an Feiertagen durch den pharmazeutischen Großhandel ist gemäß **§ 11 ARG** zulässig.

Außergewöhnliche Fälle gemäß § 8 Abs. 1 KA-AZG sind binnen vier Tagen (§ 8 Abs. 4 KA-AZG), außergewöhnliche Fälle gemäß § 20 Abs. 1 AZG und § 11 Abs. 1 ARG binnen zehn Tagen (§ 20 Abs. 2 AZG und § 11 Abs. 2 ARG) dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden. Dazu wird jedoch auf den Erlass 2020-0.148.636 vom 4.3.2020 verwiesen, d. h. beim Unterbleiben von Meldungen ist ausnahmsweise weder mit Aufforderungen noch mit Strafanzeigen vorzugehen. Auf die Meldepflicht soll jedoch beratend hingewiesen werden.

Die Abweichungen von den sonst geltenden Arbeitszeit- und Arbeitsruhebestimmungen wegen Vorliegens eines außergewöhnlichen Falls erscheinen jedoch **nur für die Zeit der ersten Durchimpfungsaktion** zulässig, nicht für die gesamte Pandemie. Routinemäßige regelmäßige Impfungen müssen im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 26. März 2021

Für den Bundesminister:

Mag.a Dr.in iur. Anna Ritzberger-Moser